

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Brüx“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Brüx“ ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Südwesten von Brüx.

Für den Bereich „Solarpark Brüx“ wurde die ursprünglich angedachte Fläche von 5,6 ha aus wirtschaftlichen Erwägungen sowie nicht benötigten Ausgleichsflächen deutlich auf 4,4 ha verringert.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Solarpark Brüx“ werden Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Verfahrensverlauf:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Brüx“ gefasst. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde zeitgleich das 17. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans beschlossen (Parallelverfahren).

Der Beschluss wurde am 23.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.05.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind im Aktenordner unter Ziffer 7 abgeheftet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 02.06.2009 bis zum 03.07.2009.

Der Planentwurf wurde am 27.07.2009 durch den Stadtrat gebilligt. In der Folgezeit ruhte das Bebauungsplanverfahren, da hiergegen ein Bürgerbegehren mit nachfolgendem Bürgerentscheid initiiert wurde.

Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg – Landschaftsschutzgebiet „Thanner Grund mit angrenzenden Waldgebieten“ – vom 08.03.2010 wurden die betroffenen Flächen aus dem bisherigen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Änderungsverordnung wurde im Coburger Amtsblatt vom 12.03.2010 verkündet.

Die öffentliche Auslegung im Rathaus wurde am 26.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Sie dauerte vom 07.04.2010 bis 07.05.2010. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2010 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Aktenordner unter Ziffer 12 abgeheftet.

Die Anregungen und Stellungnahmen wurden am 20.05.2010 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat behandelt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen wurde den Beteiligten durch Anschreiben vom 18.08.2010 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 20.05.2010 für den Bebauungsplan „Solarpark Brüx“ den Satzungsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 26.08.2010 wurde die Regierung von Oberfranken um Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Brüx“ gebeten. Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 04.11.2010 die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Solarpark Brüx“ genehmigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kronach die Lage des Höllgrabens korrigiert. Die Korrektur wurde in die Planung übernommen. Der Muldenbereich des ehemaligen Verlaufs wird als wassersensibel eingestuft. Eine Beeinträchtigung durch die Planung wird allerdings als nicht gegeben gesehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg prüft die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches auf die Lage, Topographie, Größe, Ackerzahl, Zuschnitt und sonstige Besonderheiten und den damit verbundenen Verlust für die Landwirtschaft. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass die überplanten Böden bei der Bodenqualität über dem Durchschnitt der Gemarkung Brüx und über dem Durchschnitt in Neustadt aber erheblich unter dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die Flächen sind deshalb bei der Bodenqualität nicht zu den Flächen „hoher Bonität“ zu zählen. Bei dem Kriterium Flächengröße liegt eine Teilfläche erheblich über den regionalen Durchschnittswerten. Dies macht sie aus landwirtschaftlicher Sicht durchaus attraktiv. Hinsichtlich der Restriktionskriterien sind die Flächen als „geeignet“ einzustufen!

Das Amt weist darauf hin, dass im Norden der Fläche ein Milchviehstall errichtet wird und dass durch die Höhe der Module von 3 m ein Sperrriegel entstehen könnte, der die Belüftung des Stalls im Sommer behindert. Durch die Begrenzung der Höhe der Module im Bebauungsplan auf 2,20 m ist eine Sperrwirkung ausgeschlossen.

Weiterhin bemängelt das Amt die Größe der Ausgleichsflächen, da sie über dem geforderten Kompensationsfaktor 0,2 liegen.

Die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren abgestimmt.

Das Amt wies darauf hin, dass die Einzäunungen des Solarparks von den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen mindestens 1 m (Anwandsabstand) einhalten sollte, um die Bewirtschaftung dieser Nachbarflächen nicht zu beeinträchtigen (Anwandsrecht). Mit Eingrünungshecken ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Zudem wurde auf die Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes hingewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden in der Planung eingehalten.

Der Hinweis zu Staubemissionen durch die Landwirtschaft wurde in der Planung berücksichtigt.

Die ökologisch demokratische Partei (ödp) gibt Anregungen zu kristallinen Modultypen mit einem hohen Wirkungsgrad und bemängelt die geplante Verwendung von Dünnschichtmodulen. Die Anregungen können aufgrund anderer wirtschaftlicher Erwägungen des Investors nicht berücksichtigt werden.

Der Bauernverband äußerte, dass ausreichende Abstände zwischen Zaun/Hecke und Grundstücksgrenzen einzuhalten sind. Die gesetzlichen Abstandsflächen wurden in der Planung eingehalten. Weiterhin sind die Erschließungswege in ihrem Zustand zu erhalten

bzw. wiederherzustellen. Es werden Hinweise zur Wegenutzung gegeben. Die Wege werden wiederhergestellt.

Die Größe der Ausgleichsflächen sollte möglichst auf den Faktor 0,1 reduziert werden. Die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren abgestimmt.

Das Landratsamt Coburg gibt folgende Anregungen und Bedenken seiner Fachstellen weiter. Das südliche Planungsgebiet ist wassersensibel. Deshalb können Nutzungen durch zeitweise hochanstehendes Grundwasser, durch zeitweise hohen Wasserabfluss und durch über die Ufer tretende Bäche beeinträchtigt sein. Der „Höllgraben“ ist im Planungsbereich größtenteils verrohrt. Insofern ist die Bezeichnung „naturnahes Fließgewässer“ in der Legende irreführend. Die geplanten Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Die Eingriffsbeurteilungen und die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflegevorgaben für die neu anzulegende Streuobstwiese sind jedoch zu ändern. Die erste Mahd hat vor dem 15. Mai zu erfolgen und nicht wie im Umweltbericht dargestellt nach dem 15. Mai. Die zweite Mahd nach dem 15. September ist richtig. Das bei den beiden Schnitten anfallende Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Durch die beiden Mähzeitpunkte und dem Abtransport des Mähgutes soll eine Biotopverbesserung für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erreicht werden. In diesen Punkten ist die Seite 13 des Umweltberichtes zu ändern! Sämtliche Hinweise und Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt.

Die Regierung von Oberfranken hat keine grundsätzlichen Einwände, weist aber darauf hin, dass die Umsetzung der Ausgleichsflächen sowie der anzusetzende Faktor mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen ist. Ebenso sind für die Pflanzungen autochthone Gehölze zu verwenden. Zudem sollen die Herstellung der notwendigen Ausgleichsflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden. Alle Punkte wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren abgestimmt.

Hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes wurden die Absprache mit den zuständigen Behörden hinsichtlich Feuerwehrbewegungsflächen, die Einhaltung von Schutzabständen sowie die Sicherung der Nachbargrundstücke vor Brandübertragung gefordert. Ein Abstimmungsgespräch wurde durchgeführt und die Ergebnisse in die Planung integriert. Die Stadtwerke Rödental weisen darauf hin, dass der Solarpark im Zustrombereich von Wasserschutzgebieten liegt und daher auf den Schutz des Trinkwassers besondere Rücksicht genommen werden muss. Die Belange wurden in der Planung und im zugehörigen Umweltbericht berücksichtigt. Zusätzlich werden, um eine Kontamination des Bodens im Zuge der Nutzung auszuschließen, vor Bau und nach Rückbau der Anlage jeweils Bodenproben auf den Schadstoffgehalt untersucht.

Von privater Seite wurden Bedenken geäußert, dass die vorgenommene Standortprüfung nicht ausreichend sei und die Forderung nach Verkleinerung der Anlage gestellt. Dazu wurden im Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Alternativflächen untersucht und mit der Regierung von Oberfranken im Vorfeld geprüft. Weiter wurde die Fläche des Solarparks im Rahmen des Verfahrens von ursprünglich 5,6 ha (hiervon reine Photovoltaik-Fläche: 4,6 ha) auf 4,4 ha (hiervon reine Photovoltaik-Fläche: 2,0 ha) verkleinert.

Hinweise auf die industrielle Belastung der Ortschaft und die dadurch befürchtete Wertminderung der Grundstücke werden durch die Stadt nicht gesehen. Vielmehr stellt die Stadt Neustadt Bebauungspläne zum Wohle der Allgemeinheit auf. Damit werden die Ziele der Erhöhung von Gewerbesteuererträgen, die Unterstützung von heimischen Betrieben sowie die Bejahung der Förderung alternativer Energien verfolgt.

Auch Gesundheitsgefährdung durch z. B. elektromagnetische Strahlung sowie der Verlust von Wohnqualität wurde geäußert. Die Blendung des Verkehrs sowie die Erhöhung von Lärm wurde befürchtet. Weiterhin wurde auf den Verlust von wertvollen Ackerflächen hingewiesen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass das Landschaftsbild des ländlich geprägten Ortes Brüx durch die Solaranlage gestört wird. Um diese Beeinträchtigung zu kompensieren, wurden im Bebauungsplan Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Weitergehende Anmerkungen sind den Stellungnahmen bzw. den Abwägungen der Fam. Elsner, Fam. Schilhab, Fam. Fleischmann und Herrn Raabs zu entnehmen.

Durch den Ortsobmann wird darauf hingewiesen, dass Solarparks auf wertvollen Ackerböden in Ortsnähe nicht sinnvoll sind und das Ortsbild beeinträchtigt wird. Das LEP verlangt die Anbindung von Neubauflächen an eine geeignete Siedlungseinheit, weiter wurde der Solarpark deutlich verkleinert.

Beurteilung der Umweltbelange:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Brüx“ ist ein Umweltbericht erstellt worden, da Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß dem BauGB §2 (4) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach dem BauGB §1 (6) Ziffer 7 geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Im Bebauungsplan integriert ist der Grünordnungsplan. Außerdem wurde ein Bestandsplan erstellt.

Im Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt, wie z.B.:

- Wahl eines geeigneten Standorts
Im Vorfeld der Aufstellung des Bauleitplans wurde eine umfangreiche Prüfung von Standortalternativen (siehe Pkt. 5) durchgeführt und dieser Standort ausgewählt. Er ist insbesondere wegen seiner Exposition, der bestehenden Siedlungsansätze und der Anbindung an Siedlungsflächen geeignet.
- Einpassung der Anlage in die natürlichen Gegebenheiten
- Die Solaranlage wird aufgeständert ausgeführt, so dass nur Versiegelungen im Bereich von wenigen Prozent der Fläche vorgenommen werden. Auch bleibt die Fläche bodennah durchgängig für Kleinsäuger und bodenlebende Vögel. Der Abfluss von Kaltluft bleibt weiterhin möglich.
- Die Einfriedung wird barrierefrei für Amphibien und Kleinsäuger ausgeführt. Der Abstand vom Zaun zum Boden wurde von 10 cm auf 15 cm erhöht.
- Die Kabel werden als Erdkabel ausgeführt. Auf Freileitungen wird verzichtet.
- Die Farbgebung wird in gedeckten Farben ausgeführt.
- Die Höhe der Modultische wurde von maximal 4,00 m auf 2,20 m verringert, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermindern.
- Vorhandene Gehölzbestände bleiben, soweit möglich, erhalten.
- Unter den Modulen wird eine Begrünung vorgenommen. Es erfolgt eine extensive Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung.

Kompensationsmaßnahmen sind unter anderen die Anlage von blütenreichen Krautsäumen sowie die Anlage von Hecken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch den Bebauungsplan „Solarpark Brück“ vorgesehenen Eingriffe in die Schutzgüter und Landschaftsfunktionen durch die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet in vollem Umfang kompensiert werden können. Durch mehrfache Modifizierung der Planung wurde erreicht, dass weder die Anwohner in unmittelbarer und weiterer Nachbarschaft sowie die weitere Nutzung benachbarter Flächen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Brück“ wurde mit Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung an den vier Ratstafeln am 19.01.2011 rechtskräftig.

Neustadt b. Coburg, den 03.02.2011



Schinner
Dipl.-Ing.(FH)
Architektin